



Postanschrift:
KV Nordrhein
Abteilung Qualitätssicherung
40182 Düsseldorf

Kontakt: Katrin Röder
Telefon: (0211) 5970-8852
Telefax: (0211) 5970-33104
E-Mail: onkologie@kvno.de

**Antrag auf Teilnahme an der nordrheinischen Vereinbarung zur
Onkologie-Vereinbarung (gültig ab 01.04.2014) zur Durchführung und
Abrechnung der Symbolnummern 86510, 86512, 86514,
86516, 86520 und 86518**

■ Name:
LANR:(soweit bereits bekannt)
BSNR:(soweit bereits bekannt)

Privatanschrift

Praxisanschrift

Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ich beantrage die Genehmigung für folgenden Standort:

.....

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ):

.....

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit:

.....

Teilberufsausübungsgemeinschaft mit:

.....

Angestellte(r) Ärztin/Arzt bei:

.....

Folgende Leistungen werden beantragt:

86510	Behandlung florider Hämoblastosen entsprechend § 1 Abs. 2 d und e gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“, Kostenerstattung in Höhe von 51,13 Euro , einmal je Behandlungsfall.	<input type="checkbox"/>
86512	Behandlung solider Tumore entsprechend § 1 Abs. 2 a - c unter tumorspezifischer Therapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“, Kostenerstattung in Höhe von 25,56 Euro , einmal je Behandlungsfall.	
86514	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intrakavitäre zytostatische Tumorthherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“, Kostenerstattung in Höhe von 25,56 Euro , einmal je Behandlungsfall. Die Kostenpauschale 86514 ist nur unter Angabe des/ der verwendeten Medikaments/ Medikamente berechnungsfähig.	
86516	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intravenös und/oder intraarteriell applizierte zytostatische Tumorthherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“, Kostenerstattung in Höhe von 255,65 Euro , einmal je Behandlungsfall. Die Kostenpauschale 86516 ist nur unter Angabe des/ der verwendeten Medikaments/ Medikamente berechnungsfähig.	<input type="checkbox"/>
86518	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die Palliativversorgung gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“, Kostenerstattung in Höhe von 255,65 Euro , einmal je Behandlungsfall. Die Kostenpauschale 86518 ist bei progredientem Verlauf der Krebserkrankung nach Abschluss einer systemischen Chemotherapie oder Strahlentherapie bzw. nach erfolgter Operation eines Patienten ohne Heilungschance abrechnungsfähig. Die Kostenpauschale 86518 ist im Behandlungsfall nicht neben der Kostenpauschale 86516 berechnungsfähig. Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die orale zytostatische Tumorthherapie einmal je Behandlungsfall.	
86520	Die Kostenpauschale 86520 schießt die Gespräche im Zusammenhang mit einer peroralen zytostatischen Tumorthherapie ein und ist bei einer ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirkenden Therapie nicht berechnungsfähig. Die Kostenpauschale 86520 ist im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86514 und 86516 und den GOP 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 berechnungsfähig. Die Kostenpauschale 86520 ist nur unter Angabe des verwendeten Medikaments berechnungsfähig.	

I. Fachliche Qualifikation

FA für Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie

FA mit Zusatzbezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie

FA bzw. Gebietsbezeichnung, die die Inhalte der o. g. Weiterbildung erfüllt

Welche?

.....

Bitte fügen Sie dem Antrag Ihre **Urkunde für Ihre Zusatzbezeichnung** (in Kopie) bei.

Die Zusatzbezeichnung „Medikamentöse Tumorthherapie“ liegt nicht vor.

Ich beantrage die fachliche Anerkennung durch Teilnahme an einem fachonkologischen Kolloquium gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Eine Begründung, aus welchen Gründen eine Zulassung von der Qualitätssicherungskommission Onkologie zum Kolloquium erfolgen soll, ist nachstehend aufgeführt.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung muss gemäß § 2 II Abs. 1a) Nr. 3 die fachliche Qualifikation nach § 3 Abs. 2 der Anlage 7 BMV nachgewiesen werden.

Nachweise liegen bereits vor.

II. Vertragsärztliche Zulassung

Zulassung im Rahmen der fachärztlichen Versorgung (fachärztlich tätig)

oder

Zulassung im Rahmen der hausärztlichen Versorgung (hausärztlich tätig)
Für hausärztlich zugelassene Neuantragsteller ist eine Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung nicht möglich.

III. Patientenzahlen

1. Für Fachärzte für Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie:

gemäß § 2 II Abs. 1b) Nr. 1

Die Betreuung von durchschnittlich 60 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 35 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, wird spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung anhand der letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalsabrechnungen nachgewiesen.

oder

Die Betreuung von durchschnittlich 60 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 35 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, wird bereits jetzt nachgewiesen.

gemäß § 2 II Abs. 1b) Nr. 2

Nach Erreichen der vg. Mindest-Patientenzahlen ist die Betreuung von durchschnittlich 60 Patienten um durchschnittlich 20 Patienten je Quartal gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erhöhen mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren durchschnittlich 120 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien zu betreuen sind; darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden. Die Prüfung hierüber erfolgt spätestens nach Ablauf der Übergangsregelung von drei Jahren anhand von vier aufeinanderfolgenden Quartalen innerhalb des Übergangszeitraumes.

2. Für Ärzte anderer Fachgruppen:

gemäß § 2 II Abs. 1b) Nr. 1

Die Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 30 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, wird spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung anhand der letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalsabrechnungen nachgewiesen.

oder

Die Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 30 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, wird bereits jetzt nachgewiesen.

gemäß § 2 II Abs. 1b) Nr. 2

Nach Erreichen der vg. Mindest-Patientenzahlen ist die Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten um durchschnittlich 14 Patienten je Quartal gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erhöhen mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren durchschnittlich 80 Patienten je Quartal mit soliden oder hämatologischen Neoplasien zu betreuen sind; darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden. Die Prüfung hierüber erfolgt spätestens nach Ablauf der Übergangsregelung von drei Jahren anhand von vier aufeinanderfolgenden Quartalen innerhalb des Übergangszeitraumes.

IV. Organisatorische Maßnahmen

Beschäftigung von qualifiziertem nichtärztlichem Personal:

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit staatlich anerkannter Zusatzqualifikation zur Pflege onkologischer Patienten

oder

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit einer mind. dreijährigen Erfahrung in der Pflege onkologischer Patienten in einer onkologischen Fachabteilung

oder

medizinische Fachangestellte mit einer onkologischen Qualifikation von 120 Stunden, die auch unmittelbar nach der Einstellung aufgenommen und berufsbegleitend erworben werden kann

Name, Vorname

Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende **Zeugnisse/ Fortbildungsnachweise** (in Kopie) sowie eine Kopie des **Arbeitsvertrages** bei.

Nachweise liegen bereits vor.	<input type="checkbox"/>
-------------------------------	--------------------------

Ich erkläre, dass ich folgende organisatorische Voraussetzungen erfülle:

Ständige Zusammenarbeit mit dem Hausarzt, ambulantem Pflegedienst mit besonderer Erfahrung in der Pflege von Patienten mit onkologischen Erkrankungen, Fachabteilungen benachbarter zugelassener Krankenhäuser mit Fachdisziplinen, die in Abhängigkeit von den in der Praxis betreuten Tumorerkrankungen benötigt werden und einem Hospiz (soweit regional vorhanden), welches die Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V erfüllt.

Sicherstellung einer 24-stündigen Rufbereitschaft für die betreuten Patienten für telefonische Beratungen mit dem Ziel der Vermeidung stationärer Notaufnahmen. Die Rufbereitschaft ist auf Facharzniveau durch Kooperation mit anderen onkologischen Schwerpunktpraxen/Fachabteilungen der Krankenhäuser sicherzustellen.

Einrichtung einer ausreichenden Anzahl spezieller Behandlungsplätze mit angemessener technischer Ausstattung (inklusive programmierbarer Medikamentenpumpen) für intravenöse Chemotherapie und Bluttransfusionen, die auch für bettlägerige Patienten erreichbar sind und bei Bedarf auch an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung stehen. Für stark immundefiziente Patienten oder Patienten mit ansteckenden Erkrankungen sind separate Untersuchungs- und Behandlungsräume vorzuhalten.

Verwendung von Fertigapplikatoren

Bitte fügen Sie eine Bestätigung der Apotheke, mit welcher Sie zusammenarbeiten, bei.

Nachweis der Apotheke liegt bereits vor

Falls Sie keine Fertigapplikatoren verwenden, bestätigen Sie bitte folgende Angaben:

In der Praxis gelten folgende Voraussetzungen:

- Qualitätsgesicherte, therapiegerechte verfügbare Zubereitung der zur parenteralen Tumortherapie benötigten Wirkstoffe
- entsprechendes Fachpersonal (PTA)
- Eine Entsorgung von Medikamentenrückständen nach den Richtlinien der jeweils zuständigen Behörde
- Gewährleistung und Dokumentation von Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikallösungen und Blutprodukten

Dokumentation nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV)

Kostenloses industrieunabhängiges Informationsmaterial für Patienten über deren Tumorerkrankung und Behandlungsalternativen, z.B. „Blaue Reihe“.

Pläne (SOP) für typische Notfälle bei Behandlung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen einschließlich der schnellstmöglichen Verlegung auf die Intensivstation oder die operative bzw. interventionelle Fachabteilung eines benachbarten zugelassenen Krankenhauses sowie ständige Verfügbarkeit der für Reanimation oder sonstige Notfälle benötigten Geräte und Medikamente.

Zusammenarbeit mit benachbarten Vertragspraxen oder Fachabteilungen benachbarter zugelassener Krankenhäuser, die zeitnah und bei Bedarf täglich die notwendige Labordiagnostik einschließlich mikrobiologischer, zytologischer und histopathologischer Untersuchungen, bildgebende Diagnostik einschließlich CT und MRT und Versorgung mit Blutkonserven ermöglicht.

Zusammenarbeit mit onkologischen Nachsorgeleitstellen gem. den Vorgaben der KV Nordrhein

Mitgliedschaft in einem interdisziplinären onkologischen Arbeitskreis oder Tumorzentrum

V. Onkologische Kooperationsgemeinschaft gemäß § 6 der Anlage 7 BMV

Bildung einer onkologischen interdisziplinären Kooperationsgemeinschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen Diagnostik und umfassenden Planung der Therapie der Tumorerkrankung, in der folgende Fachbereiche vertreten sind:

- Hämatookologie
- Pathologie
- Radiologie
- Strahlentherapie
- Palliativmedizin
- Weitere Fachdisziplinen in Abhängigkeit von den in der Praxis betreuten Tumorerkrankungen

Die schriftliche Vereinbarung der Mitglieder liegt dem Antrag bei (s. Anlage).

Nachweis der Kooperationsgemeinschaft liegt bereits vor.

Die Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft erfüllen folgende Aufgaben:

- Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne
- Gemeinsame patientenorientierte Fallbesprechungen, in der Regel im Rahmen von Tumorkonferenzen, die regelmäßig für alle durch die Kooperationsgemeinschaft betreuten Tumorerkrankungen stattfinden. Bei Patienten, bei denen eine interdisziplinäre Therapie in Betracht kommt, sind entsprechende Fallbesprechungen unter Beteiligung der notwendigen Fachdisziplinen vor Beginn der Primär- und Rezidivtherapie sowie bei Wechsel des Therapieregimes durchzuführen.
- Onkologische Konsile
- Gegenseitige Information bei gemeinsamer Betreuung von Patienten
- Bei interdisziplinären Behandlungen Festlegung des für die Koordination der Behandlung zuständigen Arztes, der auch für die regelmäßige Information des Hausarztes mit Erstellung eines Nachsorgeplans und die Dokumentation der Behandlung bei Teilnahme an klinischen Studien verantwortlich ist und dem Patienten und seinen Angehörigen als Ansprechpartner regelmäßig zur Verfügung steht.
- Die Beratung, Früherkennung oder tumorspezifische Behandlung von Patienten mit einer hereditären Krebserkrankung sollten in enger Kooperation mit einem entsprechenden Zentrum durchgeführt werden.

Der Hausarzt wird regelmäßig über die fachonkologische Behandlung im notwendigen Umfang in schriftlicher Form informiert, einschließlich Empfehlungen für möglicherweise auftretende Notfälle und eines detaillierten Nachsorgeplans nach Abschluss der tumorspezifischen Therapie.

Es ist sichergestellt, dass alle an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten Ärzte kurzfristig auf die notwendigen Patientendaten Zugriff haben.

Über die Arbeitsergebnisse der onkologischen Kooperationsgemeinschaften sind Protokolle zu erstellen und der Onkologie-Kommission auf Nachfrage pseudonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle müssen Angaben über Teilnehmer, Themen, Zeit, Ort und Ergebnisse der Fallberatungen enthalten.

VI. Aufrechterhaltung der Teilnahme

<p>Ich verpflichte mich, die folgenden Nachweise jahresbezogen bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von jährlich mindestens 25 Fortbildungspunkten in den ersten drei Jahren. Spätestens ab dem vierten Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, ist der Nachweis von jährlich 50 Fortbildungspunkten erforderlich. Die Fortbildungen müssen sich im Schwerpunkt auf onkologische Fortbildungsinhalte beziehen und von den Ärztekammern anerkannt sein. • Nachweis der kontinuierlichen internen Fortbildung des Praxispersonals in den ersten drei Jahren. Diese ist zu dokumentieren. Spätestens ab dem vierten Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung muss das Personal zusätzlich jährlich an mindestens einer externen onkologischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, die von den Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt ist. • Nachweis der geforderten Patientenzahlen (Die KV Nordrhein überprüft die Erfüllung der erforderlichen Patientenzahlen.) 	<input type="checkbox"/>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

VII. Einverständniserklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich die in der „nordrheinischen Vereinbarung ab 01.04.2014“ zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebserkrankter Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ aufgeführten Anforderungen erfülle und mit einer ggf. stattfindenden Begehung meiner Praxisräume durch die von der KV Nordrhein beauftragte Qualitätssicherungskommission einverstanden bin.

Ferner erkläre ich mich mit Teilnahme an dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass die gemäß § 300 SGB V (Arzneimittelabrechnung) durch die Krankenkassen geprüften, anonymisierten versichertenbezogenen Daten arztbezogen an die Qualitätssicherungskommission zur gezielten Pharmakotherapieberatung weitergeleitet werden.

Mir ist bekannt, dass für den Fall der Verweigerung der Einverständniserklärung die Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung versagt oder widerrufen werden kann.

Ich bestätige, dass ich alle sich auf die Vertragsanforderungen beziehenden Änderungen der KV Nordrhein **unverzüglich** mitteilen werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Vertragsarztstempel

.....
Ggf. Unterschrift des anstellenden
Arztes

**Vereinbarung über die Bildung einer onkologischen
Kooperationsgemeinschaft gemäß § 6 über die qualifizierte ambulante
Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“**

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten vertragsärztlichen Behandlung krebskranker Patienten in der vertragsärztlichen Versorgung bilden die unterzeichnenden Ärzte gemeinsam mit dem Antragsteller eine onkologische Kooperationsgemeinschaft.

Durch die Mitglieder der onkologischen Kooperationsgemeinschaft werden folgende Aufgaben erfüllt:

- Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne
- Gemeinsame patientenorientierte Fallbesprechungen, in der Regel im Rahmen von Tumorkonferenzen, die regelmäßig für alle durch die Kooperationsgemeinschaft betreuten Tumorerkrankungen stattfinden. Bei Patienten, bei denen eine interdisziplinäre Therapie in Betracht kommt, sind entsprechende Fallbesprechungen unter Beteiligung der notwendigen Fachdisziplinen vor Beginn der Primär- und Rezidivtherapie sowie bei Wechsel des Therapieregimes durchzuführen.
- Onkologische Konsile
- Gegenseitige Information bei gemeinsamer Betreuung von Patienten
- Bei interdisziplinären Behandlungen Festlegung des für die Koordination der Behandlung zuständigen Arztes, der auch für die regelmäßige Information des Hausarztes mit Erstellung eines Nachsorgeplans und die Dokumentation der Behandlung bei Teilnahme an klinischen Studien verantwortlich ist und dem Patienten und seinen Angehörigen als Ansprechpartner regelmäßig zur Verfügung steht.
- Die Beratung, Früherkennung oder tumorspezifische Behandlung von Patienten mit einer hereditären Krebserkrankung sollten in enger Kooperation mit einem entsprechenden Zentrum durchgeführt werden.

Vertragsarztstempel,
Unterschrift des/ der Antragstellers/in

Datum

Mitglieder:

(Bitte jeweils unterschreiben und mit dem Stempel versehen, auf dem Stempel soll die Fachrichtung / Schwerpunkt erkenntlich sein.)

Hämatonkologie

Palliativmedizin

Pathologie

Radiologie

Strahlentherapie

**Weitere FA- / Schwerpunkt-Richtung in
Abhängigkeit der betreuten Tumor-
erkrankungen**